

Amtsgericht Rosenheim**Abschrift**

Rosenheim, 29. JAN. 2025

Geschäftszeichen:
(Bitte stets angeben)Telefon-Nr.: 08031/8074-0
Telefax-Nr.: 08031/8074-200Az. der Staatsanwaltschaft Traunstein
Zweigstelle Rosenheim**Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]
wegen DNA-Identitätsfestst. für Datei****B e s c h l u s s**

In dem DNA-Identitätsfeststellungsverfahren gegen

den Betroffenen
[REDACTED]

wird gemäß §§ 81g, 162 StPO - ohne vorherige Anhörung (§ 33 Abs. 4 StPO) - die molekulargenetische Untersuchung der durch eine körperliche Untersuchung erlangten Körperzellen durch das Landeskriminalamt München zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters sowie des Geschlechts zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren angeordnet.

Die Entnahme eines Mundhöhlenabstrichs und für den Fall der Weigerung die Entnahme einer Blutprobe durch einen Arzt wird angeordnet, § 81a Abs. 1 S. 2 StPO.

Die Durchsuchung der o.g. Wohnung mit Nebenräumen nach §§ 102, 105 Abs. 1 StPO zur Auf-finding des Betroffenen zum Zweck der Entnahme von Körperzellen wird angeordnet.

Gründe

Der Betroffene wurde durch rechtskräftige Entscheidung des Amtsgerichts Rosenheim vom

[REDACTED] 01.2025 (Az. [REDACTED]) zur Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 30,00 EUR wegen gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigungen und üble Nachrede in Tateinheit mit Volksverhetzung gemäß §§ 188 Abs. 1 und 2, 130 Abs. 3, 52 StGB verurteilt.

Es handelt sich um eine Straftat von erheblicher Bedeutung gem. § 81g Abs. 1 Satz 1 StPO, weil es sich um politische Straftaten handelt, in denen die antisemitische Gesinnung des Verurteilten zum Ausdruck kommt und die der Verurteilte mit der Veröffentlichung über Telegram für einen unbestimmten Personenkreis zugänglich machte und die geeignet sind, die Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

Die entsprechende(n) Eintragung(en) im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister ist/sind nicht getilgt, § 81g Abs. 4 StPO.

Die molekulargenetische Untersuchung der Körperzellen zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters sowie des Geschlechts ist zum Zweck der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren erforderlich.

Es besteht Grund zu der Annahme, dass gegen d. Betroffene(n) künftig Strafverfahren wegen einer der in § 81g Abs. 1 StPO genannten Straftaten zu führen sind.

Dies ergibt sich aus folgenden Erkenntnissen:

Die Gesinnung und konkrete Art der Tatsausführung lassen darauf schließen, dass der Verurteilte auch künftig wegen ähnlich gelagerter Delikte in Erscheinung treten wird.

Die angeordneten Maßnahmen stehen in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat.

Durch die körperliche Untersuchung ist ein Nachteil für die Gesundheit nicht zu befürchten.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden d. Betroffenen führen wird.

D. Sachverständigen ist das Untersuchungsmaterial ohne Mitteilung des Namens, der Anschrift, des Geburtstages und -monats d. Betroffenen in anonymisierter Form zu übergeben.

Die entnommenen Körperzellen dürfen nur für die in § 81g StPO genannte molekulargenetische Untersuchung verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Bei der Untersuchung dürfen andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters sowie des Geschlechts erforderlich sind, nicht getroffen werden; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.

gez. Maglara
Richter am Amtsgericht
weiterer aufsichtsführender Richter
Richter(in)
am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Rosenheim, 30. JAN. 2025



[REDACTED]
Justizobersekretärin
[REDACTED] Kundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts